

**Wahlbekanntmachung
für die Wahlen zu den Räten der Zentralinstitute „Berliner Institut für Islamische
Theologie“ und „Institut für Katholische Theologie“**

1. Am **12. Januar 2021** werden an der Humboldt-Universität zu Berlin die Mitglieder der Räte folgender Zentralinstitute gewählt:
 - Berliner Institut für Islamische Theologie,
 - Institut für Katholische Theologie.

Die Wahlen finden statt gemäß Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) i.d.F. vom 26.07.2011, zuletzt geändert am 31.08.2020, der Verfassung der HU (VerfHU) i.d.F. vom 24.10.2013 (Amtl. Mitteilungsblatt der HU Nr. 47/2013), Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) i.d.F. vom 26.08.1998 sowie der Wahlordnung der Humboldt-Universität (HUWO) i.d.F. vom 21.01.2008 (Amtl. Mitteilungsblatt der HU Nr. 01/2008).

2. Die Zusammensetzung der nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählenden Räte der Zentralinstitute wird in § 24 Abs. 3 VerfHU wie folgt geregelt (7 Mitglieder):
 - vier Professor*innen,
 - ein*e akademische Mitarbeiter*in,
 - ein*e Mitarbeiter*in für Technik, Service und Verwaltung,
 - ein*e Studierende*r.

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die*der Wahlberechtigte eine*n der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber*innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für die*den Bewerber*in und zugleich für die Liste, der sie*er angehört.

Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerber*innen maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerber*innen abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.

Wird in einer Statusgruppe für die Wahl nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, richten sich Stimmabgabe und -auszählung innerhalb dieser Statusgruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl hat die*der Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Soweit das BerlHG, die VerfHU oder die HUWO nichts anderes vorsehen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

3. Die Angehörigen des Zentralinstituts besitzen das aktive und passive Wahlrecht innerhalb ihrer Mitgliedergruppe. Einschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts regeln BerlHG und HWGVO.
Mitglieder von Personalvertretungen der Hochschule können nicht dem Akademischen Senat, dem Konzil, einem Fakultätsrat oder Institutsrat angehören.
4. Wahlvorschläge, die mindestens drei Bewerber*innen enthalten müssen, sind bis zum 23.11.2020, 15.00 Uhr beim Örtlichen Wahlvorstand einzureichen.
Jede*r Bewerber*in kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber*innen, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Wahlvorschläge sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Zentralen Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

für Mitarbeiter*innen

1. Vor- und Familienname,
2. Institution,
3. Geburtsdatum,

für Studierende

1. Vor- und Familienname,
2. Studienfach,
3. Matrikelnummer.

Jede*r Bewerber*in muss ihre*seine Zustimmung durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Pro Liste ist eine Kontaktperson zu benennen, die Dienst- und Privatanschrift sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben soll.

Ein Wahlvorschlag muss nicht zwingend auf einem einzigen Formblatt eingereicht werden. Es können verschiedene gem. § 18 Abs. 4 HUWO ausgefüllte Formblätter für je einen Teil der Bewerber*innen einer Liste verwendet werden, sofern eine Zuordnung zur jeweiligen Liste möglich ist. Dabei ist darauf zu achten, dass die Listenplatzierungen der Bewerber*innen aus den Formblättern hervorgehen.

Die Wahlvorschläge werden durch den Örtlichen Wahlvorstand auf der Grundlage der Wahlordnung (HUWO) geprüft und bis zum 25.11.2020 durch Aushang bekannt gegeben.

Einsprüche gegen die Wahlvorschläge sind bis zum 30.11.2020, 15.00 Uhr schriftlich an den Örtlichen Wahlvorstand zu richten. Über die Einsprüche entscheidet der Örtliche Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlvorstand.

5. Die Wahlberechtigtenverzeichnisse werden vom 02.12.2020 bis 16.12.2020, 15.00 Uhr durch die Örtlichen Wahlvorstände zur Einsichtnahme bereitgestellt. Einsprüche gegen Eintragungen in den Wahlberechtigtenverzeichnissen sind bis zum 16.12.2020, 15.00 Uhr schriftlich beim zuständigen Örtlichen Wahlvorstand zu erheben. Am 06.01.2021, 15.00 Uhr werden die Wahlberechtigtenverzeichnisse geschlossen. Danach sind Nachträge oder Streichungen unzulässig.

Briefwahlunterlagen können bis zum 14.12.2020, 15.00 Uhr beim jeweils zuständigen Örtlichen Wahlvorstand schriftlich oder mit einer über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account versandten elektronischen Kopie des unterschriebenen Antrags angefordert werden. Die Anforderung der Briefwahlunterlagen kann zudem mittels einer über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account versandten E-Mail erfolgen, die mit einem von der Universität ausgestellten Softzertifikat elektronisch signiert ist.

Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt spätestens am 16.12.2020.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung am 12.01.2021 beim zuständigen Örtlichen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Briefwähler*innen können gegen Vorlage des Wahlscheins in ihrem Stimmbezirk an der Urnenwahl teilnehmen.

6. Orte, an denen die Wahlberechtigtenverzeichnisse eingesehen werden können, sowie Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden von dem jeweils zuständigen Örtlichen Wahlvorstand gesondert bekannt gegeben.

7. Das vorläufige Wahlergebnis wird voraussichtlich am 14.01.2021 bekannt gegeben. Einsprüche gegen das vorläufige Wahlergebnis sind nach dessen Veröffentlichung binnen dreier Werktagen bis 15.00 Uhr schriftlich an den Zentralen Wahlvorstand zu richten.
Weitere Einzelheiten sind in der Wahlordnung der Humboldt-Universität geregelt. Rückfragen können an den Örtlichen Wahlvorstand gerichtet werden.



Prof. Dr. L. Klöhn
Vorsitzender des Zentralen Wahlvorstandes

Fristen:

Fristen werden gem. § 13 Abs. 1 HUWO durch die akademischen Weihnachtsferien (19.12.2020 bis 02.01.2021) gehemmt.

Wahlbekanntmachung:	02.11.2020
Abgabe der Wahlvorschläge bis:	23.11.2020, 15.00 Uhr
Bekanntmachung der Wahlvorschläge:	25.11.2020
Einspruchsfrist gegen Wahlvorschläge bis:	30.11.2020, 15.00 Uhr
Einsichtnahme in die Wahlberechtigtenverzeichnisse:	02.12.2020 bis 16.12.2020, 15.00 Uhr
Einspruchsfrist gegen Eintragungen in den Wahlberechtigtenverzeichnissen bis:	16.12.2020, 15.00 Uhr
Schließung der Wahlberechtigtenverzeichnisse:	06.01.2021, 15.00 Uhr
Beantragung Briefwahlunterlagen bis:	14.12.2020, 15.00 Uhr
Versendung der Briefwahlunterlagen:	spätestens am 16.12.2020
Wahl:	12.01.2021
Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses:	voraussichtlich am 14.01.2021
Einspruchsfrist gegen die Wahl:	binnen dreier Werkzeuge nach Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses
Bekanntgabe endgültiges Wahlergebnis:	voraussichtlich am 20.01.2021